

## Satzung Der Jägervereinigung Mannheim e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jägervereinigung Mannheim e.V.“ Er ist Mitglied im Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., der wiederum Mitglied der Dachorganisation „Deutscher Jagdverband e.V. – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur“ ist. Der Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz, sowie Mitglied in der Aktionsgemeinschaft Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg e.V. (Landesnaturschutzverband).
- (2) Sitz der Jägervereinigung ist Mannheim. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nr. 399 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Hege und Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) den Schutz und Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Belange der Landeskultur sowie Förderung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes.
  - b) die Pflege und Förderung aller Bereiche des Jagdwesens, insbesondere
    - des jagdlichen Brauchtums,
    - der jagdlichen Aus- und Weiterbildung,
    - der jagdlichen Forschung,
    - jagdkultureller Einrichtungen sowie der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit,
    - der Förderung der Ausbildung und des Führens von Jagdgebrauchshunden,
    - der Förderung des Jagdhornblasens und des jagdlichen Liedgutes,
    - die Förderung des Natur- und Umweltbewusstseins junger Menschen, sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich,
    - den Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten.
  - c) die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszwecks mit dem Ziel, durch Wort, Schrift und Bild in der Öffentlichkeit für das Anliegen des Vereins und dessen Zwecksetzung zu werben.
  - d) die Mitwirkung bei der Besetzung der Jagdverwaltung und Naturschutzbehörden.
  - e) die Mitwirkung bei der Gestaltung örtlicher Regelungen für die Jagd und den Naturschutz.
  - f) die Zusammenarbeit mit Orts- und Kreisverbänden der Land- und Forstwirtschaft, der Sportfischerei und des Natur- und Tierschutzes
  - g) die Bekämpfung des Wildereiuwesens
  - h) die Förderung des jagdlichen und sportlichen Schießens und des Wettkampfschießens durch die Pflege des Sports
  - i) die Unterhaltung eines Schießstandes, insbesondere auch für das Training von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern, als auch für die Ausbildung des Nachwuchses
- (3) Der Verein nimmt die Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung § 51 wahr. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  - b) Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte wahr und ist berechtigt, die für die ordnungsgemäße Instandhaltung und -setzung des Vereinseigentums erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
  - c) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwands- entschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
  - d) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- Es gilt in allen Fällen, in welchen das männliche Geschlecht benutzt wird, auch im Sinne der Genderisierung das weibliche oder diverse Geschlecht.

- e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Kreisjägermeister.
  - f) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die beauftragte Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
  - g) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Ausgenommen hiervon sind Bagatellobeträge, die bis zum 30.11. eines jeden Jahres vorzulegen sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Rückvergütungen oder sonstige Vorteile begünstigt werden.
- (4) Die Beschäftigung mit parteipolitischen oder religiösen Fragen ist ausgeschlossen.

### § 3 Mitgliedschaft \*

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 anerkennen. Das sind insbesondere
  - a) Personen mit Voraussetzungen zur Erlangung eines Jagdscheines / Personen mit Interesse an Jagd und Jagdwesen / Personen in der Ausbildung für die Jägerprüfung
  - b) Mitgliedschaften für Jugendliche, die das 12. Lebensjahr überschritten haben
  - c) Fördermitgliedschaften für Personen, die mit der Jagd verbunden sind
  - d) Doppelmitgliedschaften mit Erstmitgliedschaft bei einem anderen Mitgliedsverein des LJV-BW
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag auf Aufnahme bei der Geschäftsstelle oder beim Vorsitzenden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Antrag ohne Begründung ablehnen.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge oder Umlagen erhoben, die von der Hauptversammlung zu beschließen sind.
- (4) Es gibt grundsätzlich folgende Arten der Mitgliedschaft:
  - a) Erstmitglieder mit vollem Beitragssatz. Hierzu gehören alle Mitglieder, die keiner oder einer anderen Jägervereinigung als Zweitmitglied angehören. Sie sind dem Landesjagdverband zu melden.
  - b) Zweitmitglieder mit ermäßigtem Beitragssatz. Hierzu gehören alle Mitglieder, die bereits einer anderen Jägervereinigung in Baden-Württemberg als Erstmitglied angehören.
  - c) Ehrenmitglieder und Ehrenkreisjägermeister ohne Beitragspflicht, mit Meldung an den Landesjagdverband. Die Mitgliedsbeiträge übernimmt der Verein.

### 4 Beendigung der Mitgliedschaft \*

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds (Kündigung). Dieser kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich beim Vorstand bis spätestens 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres eingegangen sein.
  - b) durch Tod des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss
    - Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
      - es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt, es insbesondere mit der Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist
      - Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstoßen hat.
      - das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen der Jägerschaft schädigen.
      - es grob gegen die Grundsätze der Deutschen Waidgerechtigkeit verstößt
      - es die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Jagd- und Waffenrechts nicht besitzt oder ihm der Jagschein entzogen ist oder die Behörde die Erteilung eines neuen Jagscheins abgelehnt hat.
  - d) durch eine rechtskräftige Entscheidung des Disziplinausschlusses des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e. V. gemäß der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes e.V.
- (2) Der Ausschluss erfolgt im Fall c) durch den Vorstand.  
Der Vorstand teilt dem Mitglied den beabsichtigten Ausschluss in geeigneter Form schriftlich oder per E-Mail mit. Bevor der Ausschluss vollzogen wird, wird dem Mitglied Gelegenheit eingeräumt, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen. Über den Ausschluss und die Gründe ist ein Prüfprotokoll zu fertigen. Das Ergebnis ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Bescheids gerechnet,

- Es gilt in allen Fällen, in welchen das männliche Geschlecht benutzt wird, auch im Sinne der Genderisierung das weibliche oder diverse Geschlecht.

Widerspruch bei der nächsten tagenden Hauptversammlung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

- (3) Im Fall d) erfolgt der Ausschluss durch den Disziplinausschluss des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. direkt. Näheres regelt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und im Anhang abgedruckt.
- (4) Bezahlte Mitgliedsbeiträge sind nicht, auch nicht in Teilen an den / die Erben durch die JV zurück zu zahlen.

## § 5 Organe des Vereins \*

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Hauptversammlung
- d) die Hegeringe

## § 6 Der Vorstand \*

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - dem Vorsitzenden (Kreisjägermeister)
  - den zwei Stellvertretern (Stellvertretende Kreisjägermeister)
  - dem Schriftführer
  - dem Schatzmeister
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind lediglich der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien, nach welchen der Verein im Rahmen des § 2 seine Aufgaben und seine Bestrebungen zu erfüllen hat. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Nur ordentliche Mitglieder der Jägervereinigung Mannheim e.V. können Mitglieder des Vorstandes und / oder des erweiterten Vorstandes es werden.
- (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen.
- (6) Über die Besetzung und finanzielle Ausstattung der Geschäftsstelle entscheidet der Vorstand.

## § 7 Der erweiterte Vorstand \*

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a. dem Vorstand
  - b. den Hegeringleitern
  - c. der Obfrau Jägerinnenforum
  - d. dem Obmann für das Schießwesen
  - e. dem Obmann für Hundewesen
  - f. dem Obmann für Naturschutz und Ökologie
  - g. dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
  - h. dem Obmann für Jagdliches Brauchtum / Jagdhornblasen
  - i. dem Obmann für Jugendarbeit (Lernort Natur)
  - j. dem Leiter der Jagdschule der Jägervereinigung Mannheim
  - k. dem Schießstandleiter und seines Stellvertreters
- (2) Die Obleute werden von der Hauptversammlung gewählt.
- (3) Der Leiter der Jagdschule wird vom Vorstand berufen und abberufen. Gleiches gilt für den Leiter des Schießstandes und seines Stellvertreters.
- (4) Der erweiterte Vorstand wird ausschließlich vom Vorsitzenden zusammen mit dem Vorstand einberufen (s. § 5 Abs. 4). Er ist außerdem einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes verlangt.
- (5) Der erweiterte Vorstand benennt zusammen mit dem Vorstand die Beisitzer in den jagdlichen Gremien der Behörden, sowie die Delegierten für den Landesjägertag und beruft diese gegebenenfalls ab .Außerdem kann er Mitglieder für die Besetzung der Jägerprüfungskommission vorschlagen Der erweiterte Vorstand beschließt zusammen mit dem Vorstand anstelle der Hauptversammlung in allen Fällen, in denen nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands die Erledigung einer Aufgabe nicht bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung aufgeschoben werden kann und die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung nicht tunlich ist. Dem erweiterten Vorstand obliegt in dringenden Fällen die Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen sowie Eingaben an Behörden, wenn dies dem

- Es gilt in allen Fällen, in welchen das männliche Geschlecht benutzt wird, auch im Sinne der Genderisierung das weibliche oder diverse Geschlecht.

Vorstand nicht möglich ist. In Eilfällen können Beschlüsse des Vorstands im Wege der schriftlichen Umfrage beim erweiterten Vorstand gefasst werden.

- (6) Den Vorsitz im erweiterten Vorstand führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.  
Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ämterhäufung gilt nur eine Stimme.
- (7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten werden auf Antrag nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstandes oder ein Rechnungsprüfer (§9) vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt alsbald Nachwahl oder Nachberufung. Die Nachberufung erfolgt durch den Vorstand im laufenden Jahr und bedarf dann einer Nachwahl auf der folgenden Hauptversammlung.

## **§ 8 Hauptversammlung \***

- (1) Aufgaben der Hauptversammlung sind
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Kassen- und Prüfungsberichts
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Feststellung des Haushaltsplans
  - d) Wahl des Vorstands, zweier Rechnungsprüfer sowie der Obleute gemäß § 7 (2) für jeweils vier Jahre. Mehrmalige Amtsperioden sind zulässig.
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Änderung der Satzung
  - g) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge gem. § 6 Abs. 3
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenkreiszägermeistern gem. § 16 Abs. 1 und 2
  - i) Entscheidung über Beschwerden bei Ausschluss von Mitgliedern
  - j) Entscheidung bei Grundstücksgeschäften und Kreditaufnahme über Euro 50.000
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Kreisjägermeister (Vorsitzenden) nach Ablauf eines Geschäftsjahrs zwischen dem 01. März und 31. Mai des darauffolgenden Jahres und dann einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sollte der Kreisjägermeister sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit niedergelegt haben oder aus gesundheitlichen Gründen dazu nicht in der Lage ist, oder verstorben ist, erfolgt die Einladung zuerst durch einen seiner Stellvertreter, sollten diese ebenfalls nicht mehr im Amt sein, dann durch ein anderes Vorstandsmitglied.  
Die Einladung ergeht durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg mit einer Frist von zwei Wochen und / oder durch Rundschreiben mit Tagesordnung an jedes Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tag der Versendung der Einladung. Sie gilt als erfolgt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds erfolgt ist. Für das Rundschreiben genügt der E-Mail-Versand in Textform, gem. § 126 BGB.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens bis eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung eines jeden Jahres beim Vorsitzenden in schriftlicher Form eingereicht werden.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist durch Vorstandsbeschluss einzuberufen, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Wahrnehmung von mehr als einer Stimme ist ausgeschlossen. Das Stimmrecht ruht bei solchen Mitgliedern, die den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt haben.
- (7) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Hauptversammlung einen Versammlungsleiter.
- (8) Abweichend von § 32 BGB ist in begründeten Ausnahmefällen ein Beschluss ohne Hauptversammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Kreisjägermeister genannten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. § 9 Abs.4 und § 8 Abs.6 gelten entsprechend.

## **§ 9 Wahlverfahren und Beschlüsse \***

- (1) Beschlussfassungen und Wahlen durch die Hauptversammlung erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung (Akklamation). Sie müssen geheim stattfinden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

- Es gilt in allen Fällen, in welchen das männliche Geschlecht benutzt wird, auch im Sinne der Genderisierung das weibliche oder diverse Geschlecht.

- (2) Bei der Wahl des Vorsitzenden hat die Versammlung nach erfolgtem Jahresrechenschafts- und Kassenprüfungsbericht einen Wahlleiter zu wählen. Er fungiert bis zur erfolgten Wahl des Vorsitzenden, der alsdann die Leitung der weiteren Wahlen und der Versammlung übernimmt.
- (3) Dasselbe Verfahren gilt für Wahlen in den Hegeringen.
- (4) Bei Wahlen und Beschlüssen, außer bei Satzungsänderungen und Beschluss zur Auflösung des Vereins, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Bei Satzungsänderungen ist Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

#### **§ 10 Rechnungsprüfer \***

Auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstands werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vor. Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu prüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis der Prüfung zu geben.

#### **§ 11 Schriftführer \***

Aufgabe des Schriftführers ist es, Niederschriften über die Hauptversammlung und die Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstandes anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu sammeln. Bei Verhinderung ist von den anwesenden Vorstandsmitgliedern ein kommissarischer Schriftführer zu benennen.

#### **§ 12 Der Schatzmeister \***

Der Schatzmeister besorgt das Kassen- und Rechnungswesen und die damit zusammenhängenden Arbeiten. Auszahlungen erfolgen auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter. Sie sind auf Belegen zu vermerken. Über die Errichtung von Spar-, Bank- oder Festgeldkonten beschließt der Vorstand. Die abgeschlossene Jahresrechnung ist vom Schatzmeister spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung von den Rechnungsprüfern prüfen zu lassen.

#### **§ 13 Die Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle erledigt die ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben, insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Vorbereitung der Hauptversammlung und den Schriftverkehr.

#### **§ 14 Vereinsbeitrag \***

- (1) Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Eintritts den vollen Jahresbeitrag gem. § 3 (4) und (5) a) - d) zu entrichten.
- (2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. jeden Jahres, bei Neumitgliedern innerhalb eines Monats nach Aufnahme fällig. Gleiches gilt für die Aufnahmegebühr.
- (3) Für Jungjäger in Ausbildung kann der Vorstand hinsichtlich der Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr abweichende Regelungen treffen.
- (4) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat per Einzugsermächtigung zu erfolgen. Ausgenommen sind hiervon Mitglieder, die vor dem 31.12.2019 am Einzugsverfahren nicht teilgenommen haben und auch weiterhin eine Einzugsermächtigung verweigern.
- (5) Rückbelastungen von erfolglosen Einzügen werden mit einer Gebühr in Höhe von 10 Euro belegt, im Wiederholungsfall 20 Euro.

#### **§ 15 Ehrungen \***

- (1) Für verdiente Mitglieder und Förderer vergibt der Verein die vereinseigene JV-MA-Verdienstnadel in Silber bzw. in Gold. Die Verleihung erfolgt auf Antrag von Vorstand und oder des erweiterten Vorstandes durch den Vorstand.
- (2) Ehrungen des Deutschen Jagdverbandes und des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg erfolgen auf Antrag des Vorsitzenden.

- Es gilt in allen Fällen, in welchen das männliche Geschlecht benutzt wird, auch im Sinne der Genderisierung das weibliche oder diverse Geschlecht.

#### § 16 Ehrenmitglieder \*

- (1) Verdiente Kreisjägermeister können nach Ausscheiden aus ihrem Amt zu Ehrenkreisjägermeistern auf Lebenszeit ernannt werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenkreisjägermeister erfolgt auf Antrag des Vorstands oder des erweiterten Vorstands durch die Hauptversammlung.
- (3) Der Vorstand kann einen durch die Hauptversammlung gewählten Ehrenkreisjägermeister als beratendes Mitglied in den erweiterten Vorstand berufen.
- (4) Verdiente Mitglieder können auf Antrag des Vorstands oder des erweiterten Vorstands durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

#### § 17 Hegeringe und Gruppen \*

- (1) Innerhalb der Kreisjägerei sind Hegeringe zu bilden, denen insbesondere die örtliche Wahrnehmung der Vereinsaufgaben obliegt.
- (2) Mitglieder in einem Hegering sind alle Pächter eines Reviers in diesem Bereich, alle Inhaber einer Jagderlaubnis und alle Jagdscheininhaber, die dort ihren Wohnsitz haben, sofern sie Vereinsmitglied sind. Mitglieder des Vereins, die nicht im Bereich seiner Hegeringe wohnen oder zwar im Bereich eines Hegeringes wohnen aber im Bereich eines anderen jagen, können selbst entscheiden, welchem Hegering sie angehören wollen. Sie sind dort stimmberechtigt. Sie werden von diesem Hegering betreut. Dieser Entschluss muss dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitglieder des Hegerings wählen den Hegeringleiter und dessen Stellvertreter alle vier Jahre in offener Wahl. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Viertel der an der Hegeringversammlung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Wahl erfolgt zeitnah zu den jeweiligen Neuwahlen des Vereins. Die Hegeringleiter werden durch ihre Wahl Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- (4) Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstands gebunden.
- (5) Mitglieder der Jägerei können sich zu Gruppen mit besonderer Zielsetzung (Jagdhornbläsergruppen, Jagdgebrauchshundegruppen, jagdliche Schießgruppen, etc.) zusammenschließen. Sie unterliegen der jeweiligen DJV Ordnung für Bläser und Schützen sowie der Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde (BrPO) in BW. Die Gruppen sind im Rahmen der Vereinsarbeit vom Vorstand zu unterstützen. Die Gruppen sind an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes gebunden..

#### § 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Hauptversammlung, die mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, beschlossen werden. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 4. In der Auflösungsversammlung müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.
- (2) Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Hauptversammlung nicht  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere außerordentliche Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Hauptversammlung ist zur Beschlussfassung fähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Auch in dieser Hauptversammlung kann ein wirksamer Auflösungsbeschluss nur mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, vorausgesetzt es gibt hierzu keine Einwände des zuständigen Finanzamtes, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke des Natur- oder Landschaftsschutzes.

#### § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 25.08.2021 mehrheitlich angenommen.

Vorstehende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, so geschehen am 22.9.2021. Gleichzeitig verlieren alle vorange-gangenen Satzungen ihre Gültigkeit.

- Es gilt in allen Fällen, in welchen das männliche Geschlecht benutzt wird, auch im Sinne der Genderisierung das weibliche oder diverse Geschlecht.